

Erstattung problematisch

Mit Veneers, den hauchdünnen Keramikschaalen, können unansehnlich gewordene Zähne verblendet und leichte Zahnfehlstellungen ausgeglichen oder größere Zahnzwischenräume optisch geschlossen werden. Was Sie bei der Abrechnung beachten sollten, lesen Sie hier.

| **Diana Juric**

Im Gegensatz zur Vollkeramikkrone muss dem Veneer weniger Zahnschubstanz geopfert werden. Beide Alternativen sind bezüglich der für den Patienten entstehenden Kosten miteinander vergleichbar. Medizinisch notwendig ist das Veneer aus Sicht der kostenerstattenden Stellen nicht. Und so lehnen die gesetzlichen Krankenkassen eine Kostenübernahme grundsätzlich ab; eine Praxis, der sich im Übrigen zunehmend auch private Krankenversicherungen anschließen. Bezüglich der Abrechnung eines Veneers empfiehlt sich daher eine Vereinbarung mit dem gesetzlich versicherten Patienten nach § 4 (5b) BMV-Z bzw. § 8 (3) VDAK-Vertrag. In der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) findet sich keine Gebührenposition für die Veneer-Technik. Es handelt sich dabei um eine nach 1988 neu eingeführte Leistung im Sinne des § 6 Abs. 2 GOZ, die analog berechnet werden kann. Hierbei ist auf die korrekte Ausweisung in der Rechnung zu achten:

zum Beispiel:
GOZ 222

Veneer (Verblendschale)
gemäß § 6 Abs. 2 Teilkrone

Leistung auf Verlangen

Darüber hinaus können Veneers über die so genannte Vereinbarung auf Verlangen nach § 2 Abs. 3 GOZ abgerechnet werden. Eine analoge Ausweisung ist nicht erforderlich. Ein Hinweis auf die Vereinbarung in der Rechnung reicht aus. In der Praxis wird häufig versäumt, die Vereinbarung mit dem Patienten zu treffen. Vor dem Hintergrund einer lückenlosen Dokumentation der zahnärztlichen Tätigkeit sollte darauf jedoch immer ge-

achtet werden. Des Weiteren kann der Zahnarzt nach § 5 GOZ bei der Berechnung den 1- bis 3,5fachen Faktor ansetzen. Die Höhe des Gebührensatzes wird ausschließlich vom Zahnarzt während der Behandlung unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistungen sowie nach billigem Ermessen bestimmt. Eine mögliche Begründung wäre beispielsweise: „Erhöhter Zeitaufwand und Schwierigkeit auf Grund erhöhtem Aufwand für Verblendkronen“ (BVerw G Berlin, 17.02.1994 Az 2C 12/93 VHG Baden-Württemberg, 9.9.92 Az 4 S 758/92).

Zahntechnische Leistungen selbst kalkulieren

Was ist beim Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen gemäß § 9 GOZ zu berücksichtigen? Die Berechnung der Laborleistungen erfolgt üblicherweise auf Grundlage der BEB, wobei eine Abrechnungsposition angelegt werden muss, die dem erforderlichen Aufwand in angemessener Weise Rechnung trägt. Einige Versicherungsgesellschaften fordern daher eine Kalkulation vom Labor an und berufen sich auf das Urteil vom OLG Köln Az 5 U 168/96. Dort heißt es wörtlich: „Bei einem Eigenlabor reicht es nicht aus, sich auf die BEB-Liste zu beziehen, da diese keine Preisliste ist. Der Zahnarzt kann eine eigene betriebswirtschaftliche Kalkulation vorlegen oder sich an die Sätze der BEL-Liste anlehnen.“ Dieser Forderung muss der Zahnarzt entsprechen. Es wird also empfohlen, den Patienten nicht nur ausführlich über die Behandlung aufzuklären, sondern auch über evtl. Erstattungsschwierigkeiten. ||



Diana Juric

die autorin:

Diana Juric ist Abrechnungsexpertin bei der ZA Zahnärztlichen Abrechnungsgesellschaft AG in Düsseldorf und steht Kunden bei zahnärztlichen Abrechnungsfragen zur Verfügung.